

16. Mandat der Stadt Zürich betreffend fahrende Leute und Bettler sowie Inbetriebnahme des Schellenwerks

1630 September 6

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen im ersten Teil des Mandats die Ausweisung aller fremden Bettler und fahrenden Leute ohne gültigen Passzettel innerhalb von 24 Stunden, eine allgemeine Betteljagd, das Aufstellen von Wachtposten und die Inbetriebnahme eines Schellenwerks, in dem Müssiggänger zur Arbeit angehalten werden. Gemäss Tagsatzung soll jeder Ort für seine Aussätzigen aufkommen. In Zukunft sollen auf der Landschaft Sigristen den Schuldienst versehen, um das Herumstreifen arbeitsloser Schulmeister zu verhindern. Bettelfahren mit fremden Personen sollen künftig nicht mehr angenommen werden. Im zweiten Teil werden die einheimischen Armen angesprochen, für die weiterhin ein absolutes Bettelverbot gilt. Des weiteren werden die Zürcher Gemeinden aufgefordert, aus ihren Ernten jährlich einen bestimmten Teil für ihre Armen zur Seite zu legen. Sämtliche Amtspersonen müssen die Almosenbezüge überwachen und allfällige Missbräuche bestrafen. Der dritte Teil regelt den Umgang mit minderjährigen Waisen, mit Verschwendern, Trinkern und mittellosen Ehepartnern. Auf der Landschaft sollen die Missbräuche bei der Verwaltung der Kirchengüter und den Rechnungen abgeschafft werden, indem die Obervögte und Untervögte den Almosenpflegern Rechnung schuldig sind.

Kommentar: Das vorliegende Mandat enthält zwei entscheidende Neuerungen im Umgang mit Armen und Bettlern. Zunächst wurde 1630 das Schellenwerk, eine Strafanstalt mit Zwangsarbeit, gegründet. Mit dieser Institution versprach sich die Zürcher Obrigkeit neben neuen Arbeitskräften für die geplante Stadtbefestigung vor allem eine abschreckende Wirkung auf landstreichende Bettler. Das Schellenwerk befand sich von 1630 bis 1636 im Spital, sehr wahrscheinlich im Mushafen, wo durchreisende Pilger und fremde Personen Unterkunft erhielten. In den Anfangsjahren kam es zu mehreren Unterbrüchen im Betrieb, was möglicherweise mit der grossen Anzahl von Kriegsvertriebenen in den 1630er Jahren und den damit verbundenen logistischen Schwierigkeiten zu tun hatte. Im Jahr 1636 plante die Zürcher Obrigkeit, das Schellenwerk im ehemaligen Frauenkloster Selnau unterzubringen. Da neu auch Waisenkinder aufgenommen werden sollten, stellten sich die Räumlichkeiten als zu klein heraus. Man einigte sich schliesslich auf das ehemalige Kloster Oetenbach, wo ab etwa 1637 der Betrieb in drei räumlich getrennten Abteilungen (Waisenhaus, Zuchtstube, Schellenstube) wiederaufgenommen wurde. Für Verpflegung und Unterhalt der Gefangenen war das Almosenamt zuständig. Der Obmann des Almosenamts war bis 1642 gleichzeitig der Verwalter. Die Einweisung in die Schellenstube konnte aufgrund kleinerer Delikte, wie unerlaubtes Betteln, durch das Almosenamt, den Rat oder das Ehegericht erfolgen (Gschwend 2010, S. 95-96; Curti 1988, S. 51-52; Fumasoli 1981, S. 172-195).

Zwei Tage nach der Verkündung und Ausrufung des Mandats auf den 12. September 1630 wurde ausserdem eine Bettlerjagd veranstaltet. Fremde Personen, die keine Passzettel vorweisen konnten, sollten unverzüglich ins Schellenwerk gebracht werden. Die Verbreitung von Passzetteln und Bettlerausweisen seit dem 16. Jahrhundert steht in engem Zusammenhang mit dem obrigkeitlichen Bemühen nach einem generellen Bettelverbot (Groebner 2004, S. 128-130). Eine stärkere Differenzierung der verschiedenen Kategorien von Armen findet sich in der Armenordnung von 1662 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 27).

Die zweite wichtige Neuerung betrifft die Armenunterstützung. Da der bisherige wöchentliche Almoseneinzug in den Kirchen auf der Landschaft sehr uneinheitlich gehandhabt wurde, was zu einer Vermehrung des Bettels geführt hatte, wurde neu eine jährliche Steuer eingeführt. Es war vorgesehen, dass jede Gemeinde jeweils im Herbst von ihren Getreide- und Weinerträgen einen bestimmten Teil beiseite legen sollte. Dieser Teil berechnete sich aus dem voraussichtlichen Bedarf, den die zur Gemeinde zugehörigen Armen während eines Jahres lang benötigen würden. Indem das Getreide laufend zu Brot gebacken und der Wein verkauft werden sollte, konnten die Armen jede Woche eine angemessene Unterstützung erhalten. Die Zürcher Obrigkeit bewegte sich damit in einer seit Ende des Spätmittelalters stattfindenden Entwicklungstendenz, in der die Gemeinden für ihre eigenen Armen zunehmend

selbst aufkommen sollten. Das sogenannte Heimatprinzip wurde schliesslich in der Almosenordnung von 1693 erneut detailliert aufgeführt (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 31). Zu den Hintergründen der Armenunterstützung vgl. Ebnöther 2013, S. 190; Wälchli 2008, S. 105; Denzler 1920, S. 68-69.

Unnserer Gnedigen Herren / Burgermeister und Rahts der Statt Zürich / Ordnung und Mandath / Wie das hochbeschwerliche frömbde Bättelvolck / Landstrycher / unnd Gångler / uß ihr unnserer Gnedigen Herren / Grichten / unnd Gebieten vertriben / und dargegen den rächt wirdigen Inheimbschen Armen / inn jeder Gmeind gebürende underhaltung verschaffet werden sölle / inn allen Kilchen zu Statt unnd Land öffentlich verkündt. Im Herbstmonat. Anno 1630

10 [Holzschnitt] M.DC.XXX.

15 / [fol. 1v] / [fol. 2r] Wir Burgermeister und Rath der Statt Zürich / Embieten allen unseren Ober- und Undervögten / Weiblen / Kilchenpflägere / Eegoumeren / unnd Eltisten / auch allen anderen unseren Lieben unnd Gethrűwen Underthonen / Unseren gnedigen günstigen willen / grűß und alles gűts / und dabey zű vernemmen. Obwoln so wol unsere frommen vorfahren am Regiment / als auch wir von vilen jahren har / nachtrachtung gehebt / und zu unterschidenlichen zytten / und malen / allerleyg Ordnungen unnd Satzungen gemachet / sonderlichen aber bey zweyen jahren nechstverschinen / ein wolmeinlicher gantz Christenlicher und nutzlicher Rathsschlag gefasset / unnd durch ein Mandath zű Statt und Land allenthalben öffentlich verkűnden lassen¹ / mit was fűgklichisten mitlen / doch der die zyt unnd jahr har yngeribne / hochschädliche / beschwerliche unverschambe offne Gassenbättel von frömbden unnd heimbschen abgestelt / und dargägen den rächt wirdigen Armen / die unns von Gott dem Herren so anglägenlich bevolhen sind / gebürende hilff unnd handtreichung beschähnen könne / Deßglychen auch wie das Gottloß unnd uberlestig frömbd Landstrychend Gsind / von Mann und Wybspersohnen / jungen / und alten / vertriben / und ussert dem Landt behalten werden möge / und daby der hoffnung geläbt / daß mångklicher söllichem unserem heil[samen]^a / [fol. 2v] nutzlichen / unnd Christenlichen Gebott / mit gebürender gehorsamme nachkommen / unnd demme statt gethan worden were /

30 So habend wir aber mit höchsten beduren / und mißfallen / das widerspil / und daß diserm unserem heilsammen Mandath / und Ordnungen von dem mehreren theil unserer Underthonen gantz ungehorsamm / und verachtlich zűwider gehandelt / die wolmeinlich angesächnen wuchentlichen stűhren für die ynheimbschen Armen nit mehr beharret / die wachten zű vertrybung deß frömbden Landstrychenden Gsindts aller Orten abgohn / der offne unverschambe Gassenbättel widerumb gestattet / unnd alles inn vorigen alten mißbruch und unordnung kommen lassen habe / gespüren / und vernemmen müssen. Und Sitmalen nun wir ab der verachtung angezogner unserer wolmeinlich ußgangnen Gebotten (wie gemäldet) nit wenig bedurens / und mißfallen empfangen /

Als sind wir uß Oberkeitlicher schuldiger pflicht verursacht worden / hierinnen abermalen gebürendes ynsâhen / unnd verbesserung zethûnd / unnd habend derhalben hieruf einem ußschuß etlicher unserer Mit Rethen / unnd ihnen zûgeordneten vom Geistlichen Stand / uferlegt / und bevolchen / deßwâgen einen ryfflichen Rathschlag zefassen / wie nach dem exempel anderer benachbarter Christenlicher Oberkeiten fürbaßhin ein beständige Ordnung hierinnen anstellen / und durch ein offen Mandath zû Statt unnd Land verkündt werden möge / Und nach dem nun angeregtes unsers verordneten ußschusses von beiden Stân/ [fol. 3r]den hierüber gefaßter Rathschlag / und gemachte Ordnungen / uff hütt vor unnserrath für- und angebracht worden / habend wir denselben inn allen synen puncten / und articklen bestettiget / unnd unns darauf einhellig entschlossen / und erkândt / daß derselbig inn offnen Truck verfertiget / und fürbaßhin darob styff unnd vest gehalten werden sölle.

[1] Und damit namlich für das Erst das Gottloß verrücht müßiggehend im Land umbhin schweiffend Bättelgsind / Landtstrycher / unnd Stirnenstösser von Mann unnd Wybspersohnen jungen / unnd alten (neben dem das durch diß verrücht Gsind / das Land mit allerleyg unerhörter heimlicher und öffentlicher sünden / schweren und Gottslesteren befleckt / unnd die billiche straff Gottes uber dasselbig gereizt wirt) unseren biderben Underthonen erheuschender nothurfft nach / ab dem halb genommen / und ussert dem Land behalten werden möge / So gebietend wir derohalben hieruf allen unseren Ober- und Undervogten / Weiblen / und anderen iren nachgesetzten / Ambtlüthen / inns gemein / und einem jeden sonderbar / zum aller ernstlichen / Daß ein jeder inn syner verwaltung anordnung geben / unnd verschaffen / daß uff jetzt nechstkünfftigen Sonntag / wirt syn der zwölffte tag diß lauffenden Herbstmonats [12.9.1630] / nåbent öffentlicher verkündung inn den Kilchen diß unnsers gâgenwürtigen Mandaths / auch ein Ruff ergohn / unnd / [fol. 3v] ußruffen lassen sölle / Daß sich alles frömbd Landtstrychend Bättelgsind / Stirnenstösser mit iren Dirnen / und anderer unnützer vassel / von Mann- unnd Wybspersohnen / jungen und alten / innert den nechsten vier und zwântzig stunden / uß unseren Grichten / unnd Gebieten begâben / und sich darüber nit mehr darinn finden lassen sölle / und darauf am Zinstag darnach [14.9.1630] / inn einer jeden Herrschafft / und Vogtyg / ein allgemeine Bättlerjegi / mit güter ordnung angesâhen / und gehalten werden /

Unnd damit dann nach verrichtung gesagten Ruffs / unnd gethoner Jegi / diß frömbd Landtstrychend Gsind sich nit wider (wie vor diserm jederzeit beschâchen) den nechsten inns Land lasse / Ist unser ernstlicher bevelch und meinung / daß allenthalben / nothwändige Wachten / von jungen tugentlichen verständigen / und dem Wyn nit ergâbnen starcken lüthen und Profoßen / stetigs gehalten / da dann ein jeder Ober- unnd Undervogt / sambt iren Nachgesetzten Ambtlüthen / inn syner verwaltung sölliche wachten mit sonderm ernst

anstellen / und inen gebieten / daß sy uff sölliche Landtstrycher und Bättler fly-
bige ufsicht habind / sonderlichen aber daß diß Gsind an den Bruggen / Fahren
/ und Pässen / hinderhalten / unnd nit inns Land gelassen werde / und wofehr
sich einer ald der ander / Mann oder Wyb / sich nit wysen / unnd uber abmanen
5 im Land ufhalten wurde / daß sy zů denselben / wie auch allen anderen argwō-
nigen Persohnen / die ire ordenliche Paßzadel nit erscheinen kōnnend / gryffen /
und verwahrt inn unsere Statt alhar führen lassen sōllind / da / [fol. 4r] wir dann
ordnung gegāben daß ein besonder Schāllenwerch angestellt / darinn sölliche
mūßiggende unnd beschwerliche lüth (so nit Malefitzischer sachen halber ver-
hafft) zů harter arbeit yngespannen / unnd also unseren biderben lüthen uff der
10 Landtschafft abgenommen werdind / deß versāhens / wann söllicher unnützer
Fasel sāhen / daß man gsinnnet ein ernst zebruchen / unnd inen nit mehr wie
vor diserm zerverschonen gesinnnet syn wirt / sy darab ein schüchen empfa-
hen / unnd sich deß Landts unfehlbarlich üsseren werdind.

15 Wann aber etwan durchreisende unargwōnige Handtwerchs Gsellen / Item
arme vertribne Religionsverwandte / so glaubwürdige schyn ufzeleggen habend
/ ankommend / und durch unsere Gricht und Gebiet / zereiben und zepaßieren
begāhrtend / denselben sōllend dann von den Herren Predicanten / Undervōg-
ten / Zolleren und sondst anderen Persohnen so an einem jeden ort hierzů be-
20 stellt werden sōllend / by den Bruggen / und Pässen getruckte Paßzadeli (deren
man an jedes ort ein gwüsse anzal verordnen wirt) uff wyß und form wie by
zweyen jahren allbereit auch schon inn übung gewāsen / darinnen der tag und
stund / item eines jedesse nammen / und wann ein sōlcher inns Land kommen
/ unnd wohin er zereisen willens / verzeichnet stande / damit man von einer
25 wacht zur anderen sāhen kōnne / ob ein sölliche Persohn sich inn unseren Grich-
ten und Gebieten gfarlicher wyß ufzehalten / unnd dem Bättlen nachzezüchen
begāhre / gegeben / und zugestellt werden. / [fol. 4v]

Und wie uff unterschiedlichen gehaltenen Eydtgnōßischen Tagleistungen
mehrmalen verabscheidet worden / daß jedes Ort syne Sondersiechen inn sy-
nem Land behalten / und nit umbhin lauffen lassen sōlle / Darby soll es wyter
30 belyben / unnd derglychen lüth von den bestelten Wachten allenthalben abge-
halten / und nit inns Land gelassen werden.

Und sitmaln / uderm schyn vertribner lüthen / unnd Schůlmeistern vill un-
nützes Gsind mitlaufft / sonderlichen wann Sommers zyt die Schůlen nit mehr
uff der Landtschafft gehalten werden / daher die Schůlmeister gezwungen wer-
dend / von einem Dorff zum anderen ir narrung / und ufenthalt zesůchen / aller-
leyg beschwerden gibt / zů abwendung nun auch diser beschwerd / ist unsere
meinung / Daß uff verānderung / unnd absterben der Sigristen / allwāgen an
der abgangnen statt / wo müglich Lüth gesetzt werdind / die im schryben und
40 lāsen dergstalten geübt und erfahren / daß sy Schůl halten kōnnind / zů welli-

chem änd hin / einer unnd der ander syne Kinder uferzuchen anlaß nemmen wirt.

Da auch züglych die Kilbi Kremer / und Stümpler / die nützit anders nützend / dann das junge volck / zû schädlichem und unnützem krömlen / und noch böseren sachen anzuführen / gar nit mehr inns Land gelassen werden / und auch fürbaßhin deheiner unnsere Landtlüthen / söllichem durchreißenden Gsind / so glychwol ire Paßzâde / [fol. 5r]li habend / länger nit als ein nacht Herrbrig und unterschlouff gâben / unnd den jânigen so keine Paßzâdeli habend / gar keinen platz vergünstigen noch einem söllichen einich Allmosen oder zehrpfänning / weder uß unseren Clösteren ald Allmosens ämbteren nit gegeben werden.

Der Bättelführen halber / lassend wir es by unseren deßwâgen mehrmalen außgangnen Mandathen nochmalen verblyben / dergstalten / daß fürbaßhin keine Bättelführen mehr angenommen werden / sonder wo den unseren an welchem Ort es joch were / frömbde / kranckne / Lamme / unnd Krüppel / so unns nützit angehörend / noch zû versprächen stohnd / an die grântzen / ald sondst gar inn das Land hinyng geführt / unnd abgeladen wurdind / daß denselben ire Roß unnd wagen verarrestiert / und hinderhalten / untzit sy sölliche lüth widerumb mit inen zûruck führend. Was aber für Armme kranckne / und præst-haffte Persohnen / so uß unnsere gebieten werend / und von frömbden Orten har inns Land geführt / unnd gebracht wurden / söllend dieselben nach vermög unnd innhalt der Bättelführ halber hievor gemachten ordnung / von einem Dorff zum anderen biß inn ir heimat geführt / und alda nach luth oberzelten ansâhens erhalten und nit wyters geführt werden.

[2] So vill dann die heimbschen Armmen unsere Underthonen betrifft / Sitmalen durch mittel obbeschribnen ansâhens / und ordnung / wann derselben gflissenlich und / [fol. 5v] ordenlich gelâbt / und nachgangen wirt / der Hochbeschwerliche frömbde Bättel / und Landtstrychend gsind mângklichem abgenommen / und abgeschaffet wirt / So ist hieruf unsere meinung / und entlicher bevelch will / und Gebott / daß der offne unverschambte Gassenbättel / so wol inn der Statt alhie / als auch uff der Landtschafft allenthalben hiemit gântzlich abgestriekt / und verboten syn / dergestalt daß weder inn der Statt allhie noch inn unseren Graffschafften / Herrschafften / Grichten und Gebieten / by höchster straff / und ungnad / niemandem gestattet moch zûgelassen werden sölle / von huß zû huß / ald von Gmeinden zû Gmeinden bättlen zegohn / sonder das unverschambt gutzlen und gylen / by den hüseren / und uff den strassen allerdings abgestellt heissen / und syn.

Damit und aber den rächt wirdigen Armen / die unns von Gott so thrüwlich bevolhen sind / ire gebürende underhaltung verschaffet werde / So bevelchend wir hiemit allen und jeden unseren Ober- und Undervögten / Weiblen / und anderen fûrgsetzten / Daß ein jeder inn syner verwaltung verschaffen / daß durch hilf / unnd mittel der Herren Predicanten / inn einer jeden Gmeind /

unnd Kilchhõri / die Armen alle / junge und alte angantz unnd unverzogenlich / von nüwem widerumb beschriben / jedesse beschaffenheit uffs flyßigiste erkundiget / unnd wo einer erfunden der zwahren Arm aber sich mit syner hand arbeit wol erhalten kõnte / daß dieselben zur arbeit gewisen / und auch die so
5 Ryche verwandten heten / die sõllen schuldig syn / iren armen fründen gebürende underhal/ [fol. 6r]tung zegeben / und alsdann an jedem ort ein uberschlag gemachet werden / was und wievil ein jede Gmeind / uber das so ein jeder der kranckheit / alters- und lybs halber vermõgenlich mit syner Handarbeit sãlbst gwünnen / und uberkommen kan / und uß den Kilchen- ald gmeinem güt / oder
10 aber uß unseren Allmosens Clõsteren jeder Gmeind wuchentlich gegãben wirt / zũ erhaltung der Armen / wyter von nõthen haben mõchte /

unnd dannethin an statt der by zweyen jahren wolmeinlich angesãchnen wuchentlichen zũsammenstũhrung inn den Kilchen / wyln wir verspüren müssend / daß es mit sõllicher wuchentlichen stũhr / uff unser Landtschafft eben unglych
15 zũgangen / als da man an einem ort dieselbige zũsammen gelegt / an dem anderen ort aber underlassen / hingãgen aber den armen inn der wuchen etwan ein tag oder zween von huß ze huß das Allmosen zeforderen / zegohn erloubt daruß dann der offentliche Gassenbãttel widerumb geuffnet / und mengklichem zũ verrichtung desselben anlaß gegãben worden / fürbaßhin an denen orten da
20 Kornwachs ist / allwãgen nach der Ernd / unnd so bald man anfacht trõschen / inn den wyn lãnderen aber zũ Herbsts zyt / von den ynsessen einer jeden Gmeind ald Kilchhõri / an Korn und Wyn / so vil zũsammen gestũhrt werden / daß die armen jedes orts uff ein jahr lang darvon erhalten werden mõgind / welliche zũsammen gestũhrte frũcht / und wyn / jederzyt an ein gewarsamm
25 ort gelegt / und uffbehalten / das Korn nach unnd nach zũ Brot gebachen / der Wyn aber zũ gãlt gemacht / und also durch die Her/ [fol. 6v]ren Predicanten oder sondst gewüsse Persohnen jedes orts armen darvon wuchentlich gebürende underhaltung verschaffet / und daß mit nammen mit sõllicher zũsammenstũhrung grad hürigs jahrs [1630] der anfang gemacht / und dann fürterhin also jerlich
30 beharret / unnd gebrucht werden / und ob einer ald mehr wider verhoffen / sich diserm unserem ansãhen eintwãders widersetzen / oder aber etwan ryche wolhabende lũth / uß frygem willen / und Christenlichem mitlyden / sovil nit / daß man ir mitlydigs gmüt gnũgsamm spüren kõnte / stũhren welten / daß unsere Obervõgt / ald fũrgesetzten selbigen orts / nãbent uflegender gebürender straff
35 / gwalt haben / den ungehorsammen / unnd widerspãnnigen ein genante anzahl frũcht ald wyn darzeschiessen / ufzũerleggen. Wir wellend unns aber versãhen / daß sich mãngklicher zũ erstattung eines so heilsammen Gott wollgefelliger wercks / willig finden / und irem jũngsten unseren uff die Landtschafft abgeordneten Mit Rethen gethonen versprãchen / statt und gnũg thũn werde. Und
40 wo ein Gmeind / oder zwo / mit so velle der Armen beladen / und nit vermügenlich weren / daß sy dieselben erhõuschender nothurfft nach erhalten mõchten

/ daß dann sölliche armen Gmeinden / die ein ald ander hablichere Gmeinden glycher Herrschafft / umb handtbietung unnd hilff zů erhaltung irer Armen / ansprächen / die dann den nothlydenden eintweders uß dem Kilchen ald gmeinen gůt / oder aber uß dem zůsammen gestůhrten Allmosen zů begegnen schuldig syn / unnd also ein gantze Herrschafft zůsammen gebunden werden. / [fol. 7r]

Und damit mit empfangung deß Allmosens kein betrug gebrucht / unnd selbiges allein den rächt wirdigen Armen mitgetheilt werde / wellend wir die Herren Predicanten / und fůrgsetzten an jedem ort / hiemit zum ernstlichisten ermanet / und inen gebotten haben / ir flyßigs ufsáhen zehaben / daß ire angehörigen Armen von Persohn zů Persohn / und was alters ein jede syge / ordenlich angemeldet / und erscheint werdind / und benantlichen daß sy nit an jedesse bloß fůrgáben kommen / sonder eigentlich erkundigen / ob demme wie angezeigt worden also syge / und also jerlich / oder auch so es die nothurfft erforderete underzwůschent ein nůwe beschrybung an die hand nemmen / uff das so etwan die ein ald ander Persohn sich inn dienst begáben hette / oder etliche abgestorben / ald sondst hinweg kommen weren / man die abgangnen durchstrychen / unnd also bruchendem betrug vorkommen werden kůnne / und welliche also das Allmosen erzelter massen zů empfangen begáhrend / die sůllend pflichtig syn / ir gůtli / und was ein jeder für hußrath unnd anders dessen syge wenig oder vill im vermůgen hat / verschryben zelassen / welliches alsdann uff ir absterben an das ort / danaher sy by iren Lábzyten das Allmosen empfangen (vermůg der alten Allmoßen ordnung)² Eerblich fallen / unnd deß abgestorbnen Erben daran kein ansprach haben.

Der jáhnigen halber / es sygen junge oder alte / Wyb- ald Manns Persohnen / die uß unnsere Grichten unnd Gebieten sind / und aber eintwáders durch liederlichkeit / [fol. 7v] ald sondst / ir Dorffsgeráchtigkeit verzogen / oder sondsten hinweg kommen / und also im Land hin und wider schweiffend / und dem Allmosen nachzůhend / Ist unsere erkandtnuß / will / und meinung / daß dieselbigen (damit aller anlaß zů unverschamptem offnem Gassenbáttel vermitteln blybe) inn die Gmeinden da ire Elteren / oder sy selbst letstlich sáßhafft gewásen / gehůren / unnd von denselben Gmeinden by gebůrender straff / wider angenommen / unnd wie andere Armen daselbsten erhalten werden sůllind.

Und wann dann uff obbeschribne wyß / unnd formm / den rächt wirdigen ynheimbschen Armen / ire gebůrende underhaltung verschaffet / der unnůtze frůmbde Báttel / und Landtstrychend Gsind / vertriben / unnd der offne Gasenbáttel gántzlich abgeschaffet worden / So ist unser bevelch / und meinung / daß fůrbaßhin alle unsere Allmosens Clůstere zů Statt und Land / beschlossen blyben / und inn der wuchen kein Allmosenbrot inn keinem derselben / ußgenommen das so man an einem Sambstag inn die Gmeinden und Kilchen gáben můß / ald sondst gwůssen Persohnen geordnet / und bestimbt ist / gebachen / noch ußgeteilt werden / Den frůmbden vertribnen Predicanten / Schůlmeistern

/ Handtwerchsgsellen / unnd anderem Durchreibendem Armen volck / die ire Paßzadel zů erscheinen / und man spüren kan / daß sy allein durchzereisen / und dem Bättel nit nachzezühen begährend / solle inn den Clösteren zů Statt / und Land / mit einem zehrpfän/ [fol. 8r]ning an Gält begägnet / unnd sy dann
5 fort gewisen werden.

[3] Unnd diewyl wir hieby auch mit befrömbden vernemmen müssen / daß an etlichen orten uff unserer Landtschafft / arme unmündige Weißli / uff absterben irer Elteren / eintzig unnd allein inn einem huß by ein anderen wohnen / unnd ohne einiche hilff also rathloß stäcken lassen / Derhalben so ist hiemit unser
10 ernstlicher wil unnd meinung / wyln Witwen unnd Weisen unns von Gott mit sonderm ernst bevolhen worden / daß diser böse bruch durch diß unser Mandath auch abgestellt syn / und daß die Herren Predicanten und Fürgesetzten an jederm ort / hieruf ir flyßigs ufsâhen haben / unnd verschaffen / daß derglychen arme weißli fürbaßhin nit mehr also allein / und rathloß gelassen / sonder
15 eintwâders iren gegründten / oder so derselben keine verhanden / zů anderen ehrlichen lüthen verdinget / und von dem Kilchengût / ald zůsammen gestührtem Allmosen / inen gebürende underhaltung verordnet werde.

Sitmalen dann auch jetzt ein zyt har / mit verwaltung der Kilchengüteren uff unser Landtschafft / sonderlichen aber mit ynnâmmung derselbigen Râchnungen / allerleyg mißbrüch yngerissen / und grossen umbkosten getriben / dessen die Armen inn jeder Kilchhõri / auch entgelten müssen / und man inen von deßwâgen desto minder handtreichung thûn können / Derhalben zů abstel/ [fol. 8v]lung diser mißbruchs / so ist unsere erkandtnuß / unnd Gebott / daß man fürterhin vor ynnâmmung der gemeinen Kilchen Râchnungen keinen kosten
20 uberall nit tryben / unnd hiemit auch den Costen so bißhar durch die Landtschryber / und Kilchenpflâger / wann sy die Râchnungen gestelt / verursacht worden / alles ernsts abgeschaffet / und keiner Kilchen danaher nützit mehr verâchnet werden / auch die Landtschryber inns künfftig inn kein Gmeind mehr rythen / oder gehn / die Râchnungen zestellen / sondern die Kilchenpflâgere
30 schuldig syn / inen die zinß und handrödel heimb / in die Cantzlygen zeschicken / die Râchnungen daselbsten zestellen / unnd zeschryben / und so dann die selbigen geschriben und fertig sind / sollend die Obervögt an jedem ort / deß Costens halber so gnaw / und bscheidenlich als müglich fahren / den jâhnigen so denselben bywohnend / etwan für das mal / und ir belohnung einen
35 Dickenpfänning / oder uffs höchst einen halben guldin / je nach gstaltsamme der sachen werden lassen / unnd von jeder Gmeind / da man Kilchen Râchnungen ynzenâmmen hat / mehr nit ussert dem Herren Predicanten / dann etwan ein Persohn vier oder fünff / darby haben. Unnd so nun die Kilchenrâchnungen erzelter massen yngenommen / soll ein jeder unser Ober- und Undervogt
40 verschaffen / daß unseren geordneten Allmosens pflâgeren alhie / ein Specificierliche Copping derselbigen zůgeschickt werde / damit sy selbige inn das Bûch

der Kilchengueteren ynschryben / und sâhen kônnind / wie mit dem Kilchengût
an einem und dem anderen ort ge/ [fol. 9r]huset / auch was jede Kilchen für gût
habe / uff daß sy sich gegen der einen ald anderen Gmeind / irer Armen halber
desto baß zû verhalten wußind.

Und diewyl dann nâbent anstellung gûter Ordnungen / auch hochnothwân- 5
dig / daß den ursprungen / unnd anfängen / daruß das verderben unnd armût
der menschen / und hiemit auch der Bâttel / erwachßt / auch alles ernsts für-
kommen / und abgewehrt werde / als gebietend wir allen unseren Ober- und
Undervôgten / Weiblen / Eegoumeren / Fûrgsetzten / unnd Eltisten / hiemit zum
ernstlichisten / daß ein jeder inn syner verwaltung verschaffen / das by hõchs- 10
ter straff und ungnad / alles zehrhaftt liederlich lâben / das unnôtig kauffen /
unnd verkauffen / fûrnemblichen aber das wynkoufftrincken / und die unzyti-
gen Eehen / allerdings abgestellt / und nit mehr zûgelassen werdind / wofehr
aber der ein ald ander je etwas zekouffen / ald zûverkouffen / gesinnet / daß
doch sôllicher kâuffen hinfür keiner vor Gricht mehr gefertiget / ald sondsten 15
ohne die fertigung / krefftig syn sôlle / es kônne dann einer so also zekauffen
begâhrt / darbringen unnd erscheinen / wie er das so er koufft bezallen wôlle /
und was er daran zegâben habe / ouch keiner gwalt haben etwas zeverkouffen
/ er habe dann dasselbig zûvor drû jahr lang besessen / da dann hieby zû meh- 20
rer handthabung diß unsers Gebots / unserer fernerer will / und meinung ist /
daß die Herren Predicanten uff unser Landtschafft allenthalben / und ein jeder
inn syner Pfarrey sonderbar / allwâgen uff / [fol. 9v] den ersten Sontag eines
jeden Monats / nach geândeter Predig / die geschwornen / und Eegoumer an
jederm ort / heissen still stohn / und darauf ein frag under inen halten / ob keiner 25
inn der Gmeind / der sich mit schweeren / flûchen / essen trincken / unnüt-
zen schâdlichen kâuffen / wynkâuffen / und anderem zehrhaftten liederlichen
wâsen vergangen hete / und so einer ald mehr also erfunden / daß sie diesel-
ben für sich bschicken / darumbe handthaben / unnd mit allem ernst darvon
abzestohn vermanen / wofehr dann einer ald der ander / inn sôllichem unwâ- 30
sen fûrfaren / und darvon nit lassen welte / daß dann sôlliche Persohnen einem
Obervogt deß Orts / zû gebürender abstraffung geleidet werden.

So vill dann auch die unzytigen Eeen belanget / habend wir zû fürkomung
derselben angesâhen / unnd wellend daß wann iren zweyg inn die Ee zetrâtten
gesinnet / sy schuldig syn / vor und ehe sy Eelich yngesâgnet werdend / zû
erscheinen / durch was mittel sy sich erhalten wellind / und mit nammen fürhin 35
keine junge Eelûth mehr zûsammen gelassen werden / es habe dann eins uffs
wenigist Einhundert guldin / eigenthumblichs ledigs gût / unnd ob glychwol
iren zweyg so vill nit zeigen kônten / und aber irenthalben sondsten hoffnung
were / sy sich wol und ehrlich ußzebringen begâhrten / sôllind doch dieselbigen
für die 100 fl̄ trostung zestellen pflichtig syn. 40

Diß unnsere wolmeinlich / Christenlich / unnd hoch/ [fol. 10r]nützlich ansâhen / und Mandath / soll (wie anfangs gemeldt) uff jetzt nechstkünfftigen Sontag [12.9.1630] / inn allen Kilchen / uff unserer Landtschafft an den Cantzlen offentlich verkündt / und an denen orten da keine Kilchen sind / inn haltenden
5 Gemeinden / mângklichem wüssenschafft gemacht werden / Mit dem heiteren ußtrucknenlichen / und ernstlichen Gebott / daß alle und jede unsere Ober- unnd Undervögt / deßglychen auch die Herren Pfarrer (so vil inen hierinnen bevolhen) wie nit weniger die Weibel / Geschwornen / Eegoumer / Kilchenpfläger / und andere fürgesetzten / inns gmein / und ein jeder innsonderheit / by iren Eyden
10 / und thrüwen / und so lieb einem jeden unser Gnad / und gunst ist / ussersten ires vermögens verschaffen / darob / und daran syn / daß gâgenwürtig unser Geboth und Mandath / inn allen synen Puncten unnd Articklen / unverbrüchenlich gehalten / demselben inn allwâg gelâbt / und nachkommen werde / Gestalten dann wir unns einhellig entschlossen / und verbunden sôllliches besten unsers
15 vermögens / zû schirmen / und zû handthaben / unnd den unghorsammen / nit mehr wie etwan vor diserem uß güte beschâhen / nachzegâben / sonder werdend gegen den ubertrâteren mit ernstlicher straff unfehlbarlich verfahren.

Da wir dann zû mehrer handthabung disers unsers ansâhens / und damit dasselbig inn erforderendem wâsen bestendig erhalten werden möge / etlichen
20 unseren Mit Rethen / bevelch und gwalt gegeben / daß sy sich zû / [fol. 10v] gwüssen zyten im jahr / an ein und das ander ort begeben / und erkundigen sôllind / ob demme wie obstadt gelâbt / und nachgangen / unnd wo sy erfahren daß etwas mangels sich erscheinen / verschaffen / daß dasselbig verbesseret und alles inn dem jetzt angesâchnen wâsen beständig erhalten werde.

Der Getrôsten hoffnung und zûversicht / wann ein jeder das jehnige so imme bevolhen ist / inn thrüwen / und mit flyß erstattet / wie alle gmeinlich deß unverschambten Gassenbâtels / unnd hochbeschwerlichen frômbden Landtstrychenden Gsindts / abkommen / und entlediget / und also by dem unseren rûwig / und sicher lâben / unnd verblyben können werdind / darzû dann der gnedig Gott syn
30 Gnad unnd sâgen verlyhen wôlle.

Geben Montags den vi. tag Herbstmonats. Im M.DC.XXX. Jahr.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.2, Nr. 35; 10 Bl.; Papier, 20.0 × 32.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 243.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 857, Nr. 802; Wälchli 2008, S. 102.

35 ^a Auslassung, sinngemäss ergänzt.

¹ Möglicherweise handelt es sich um das Mandat vom 23. August 1628 (StAZH A 61.3).

² Hier wird wahrscheinlich auf die Almosenordnung von 1572 verwiesen (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 12, fol. 2v).